

Liestal, 8. Januar 2018/lw

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2017/563
Motion	von Mirjam Würth
Titel:	Integration statt Ausgrenzung: Bündelung der Integrationsgelder
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Forderung der Motion

Die Motionärin beantragt den Erlass von weiteren gesetzlichen Bestimmungen, damit eine berufliche Integration von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge (im Folgenden: VA/Flü) sichergestellt ist. Dabei empfiehlt sie, sich am Konzept des Kantons Graubünden von 2009 zu orientieren.

Bereits an dieser Stelle sei erwähnt, dass die Motionärin vermutlich nicht wusste, dass in den letzten Monaten vom Kantonalen Sozialamt (KSA) ein «Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen» ausgearbeitet wurde, das neu [online](#) einsehbar ist. In diesem Sinn sind die Forderungen der Motionärin schon soweit erfüllt, dass sich die Überweisung der Motion erübrigt.

2. Begründung der Ablehnung

1. Unter anderem fordert die Motionärin ein Case-Management für VA/Flü. Hier wurden bereits Massnahmen an die Hand genommen, die dieser Forderung entsprechen: Das KSA hat im Rahmen der Erarbeitung des Integrationskonzepts für VA/Flü Massnahmen definiert, wie Arbeitsmarktintegration effizienter gestaltet werden kann. Darunter fällt die Einführung von zentralen Assessmentcenter. In den Assessmentcenter werden Soll/Ist Abklärungen in den Bereichen Sprache, Schul- und Berufsbildung, Neigungs- und Eignungspotenzial vorgenommen sowie mögliche Berufschancen abgeklärt. Alsdann können entsprechende Bescheinigungen zuhanden der Sozialhilfebehörden oder der RAV ausgestellt werden. Ist eine Person nicht arbeitsmarktauglich, können zudem (verbindliche) Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfebehörden ausgesprochen werden, welche Integrations-, Förder- oder Beschäftigungsprogramme zielführend sind. Dies beispielsweise anhand von sog. Integrationsplänen. Die Sozialdienste setzen diese Empfehlungen um, indem sie entsprechende Verfügungen erlassen. Allenfalls besteht die Möglichkeit, dass die Massnahmen direkt durch die Assessmentcenter verfügt werden können. Dies zentral und gebündelt, in Form eines Case-Management und alles «aus einer Hand». Dadurch wird eine zentrale kantonale Koordinationsstelle geschaffen, bei der die Integrationsmassnahmen für VA/Flü zusammenlaufen.
2. Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sind klar. Auf kantonalen Ebene werden die Tätigkeiten der einzelnen Stellen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) aufeinander abgestimmt; federführend ist das KSA. Die Zusammenarbeit hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird in Zukunft weiter intensiviert.

Insgesamt gibt es bereits hinreichende gesetzliche Grundlagen, welche unter anderem auch die Zuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Gemeinden definieren. So ist der Fachbe-

reich Integration BL Ansprechpartner des Bundes; weitere wichtige kantonale Players sind: die Hauptabteilung Berufsintegration des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB, BKSD), die Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL, BKSD), das KSA und die Gemeinden. Mit den geplanten Assessmentcenter wird es eine übergeordnete Stelle geben, die für die Integration von VA/Flü zuständig ist.

3. Der Grundsatz «Fordern und Fördern» - eine Forderung der Motionärin – ist im Kanton BL bereits mehrfach gesetzlich verankert.

In der Verfassung des Kantons BL (SGS 100) ist die Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern in § 108 verankert. Darüber hinaus besitzt der Kanton BL ein Integrationsgesetz (SGS 114) und eine Integrationsverordnung (SGS 114.11), welche die gesetzlichen Grundlagen der kantonalen Integrationspolitik bilden.

VA/Flü beziehen zu einem grossen Teil Sozialhilfe. Deshalb ist das Sozialhilfegesetz (SHG, SGS 850) eine wichtige Grundlage für die Integration von VA/Flü. «Fordern und Fördern» ist unter § 11 (Fordern) und § 16 (Fördern) festgehalten.

Die Gemeinden verfügen Förder- und Beschäftigungsmassnahmen, die die Arbeitsmarktfähigkeit bzw. eine geordnete Alltagsbewältigung fördern. Ihnen steht dazu die vom KSA geführte [Internetplattform](#) zur Verfügung, die ca. 180 Integrationsmassnahmen umfasst, aus denen sie entsprechende Massnahmen auswählen können.

Auch findet sich der Grundsatz in der Bildungslandschaft wieder und ist wesentlicher Bestandteil des Bildungsgesetz (SGS 640). So gibt es neben einem breiten Angebot an Beratung, Coaching und Case Management für VA/Flü die Integrations- und Berufsvorbereitungsklasse (IBK), oder z.B. das Projekt Los!, welche die Berufsintegration von ausländischen fremdsprachigen Jugendlichen fördern und Möglichkeiten der Nachholbildung garantieren.

Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) verfügt im Rahmen der Arbeitsmarktintegration über arbeitsmarktliche Massnahmen wie beispielsweise Deutschkurse oder Bewerbungstrainings. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) erlassen Massnahmen, sofern diese einen Beitrag zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit leisten. Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der RAV bildet das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0).

Ferner ist der Fachbereich Integration BL (FIBL) für das [Kantonale Integrationsprogramm \(KIP\)](#) federführend und Ansprechpartner für Integrationsfragen, die unter das Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) fallen. Das KIP verfügt über ein breites Angebot an Integrationsmassnahmen. An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass der Integrationsbereich erst 2014 neu strukturiert wurde. Zudem untersteht das KIP bereits heute einem laufenden Optimierungsprozede, an dem sich alle betroffenen Stellen im Kanton beteiligen; diese Optimierungsergebnisse finden anschliessend Eingang in die aktuelle Integrationsarbeit (vgl. Begründung SID ad [Budgetantrag 2017-250_13](#), S.18).

4. Weiter fordert die Motion, dass Bildungschancen nicht mehrfach abgeklärt werden sollen. Auch hier stossen die Forderungen der Motion auf fruchtbaren Grund: Der Regierungsrat hat mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1029 vom 4. Juli 2017 den IIZ-Ausschuss mit der Ausarbeitung einer Strategie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von spät eingereisten Personen beauftragt; dazu gehören auch VA/Flü. Ziel der Gesamtstrategie ist es aufzuzeigen, wie spät eingereiste Personen möglichst rasch und nachhaltig integriert werden können. Dazu gehört auch eine einheitliche Vorgehensweise bei der Abklärung von Berufschancen, auf welche die Integrationsmassnahmen aufbauen. Die Gesamtstrategie wird unter gemeinsamer Federführung der BKSD und dem KIGA erarbeitet.

5. Das KSA unterstützt mit Bundesgeldern bereits niederschwellige Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende, welche indirekt einen Beitrag zur späteren Integration leisten.

3. Fazit

In den vorhanden gesetzlichen Grundlagen sind sowohl der Grundsatz «Fordern und Fördern» verankert als auch Zuständigkeiten geklärt. Zudem werden das Konzept Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die Assessmentcenter sowie die Gesamtstrategie Integration spät eingereiste Personen zu einer schlanken und effizienten Integrationsstruktur für VA/Flü führen. Entsprechend braucht es keine weiteren Gesetze.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände spricht sich der Regierungsrat auch gegen eine allfällige Umwandlung in ein Postulat („prüfen und berichten“) aus, zumal bereits über Integrations-themen berichtet wurde. Wie beispielweise zu den Assessmentcenter (vgl. BAZ-Artikel «Eine statt 86 Lösungen» vom 03.01.2018). Auch wird zu gegebener Zeit etwa über die Integrationsvorlehre informiert, wie auch über das Kantonale Integrationsprogramm 2018-2021. Ein Postulat ist deshalb unnötig.

4. Antrag

Aufgrund der oben aufgeführten Gründe lehnt der Regierungsrat die Motion ab.